



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per Email an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Basel, 14. März 2018

Präsidialnummer: P171881

Regierungsratsbeschluss vom 13. März 2018

Vernehmlassung zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Die Kantone waren an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt und sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden. Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Revision des BZG grundsätzlich. Insbesondere die folgenden Punkte bedürfen allerdings noch einer Klärung:

Aufteilung in zwei Gesetze

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sollten die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen geregelt werden. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen, kantonalen Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem separaten Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb

der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

Klärung von Begriffen

Die Begriffe «*Führung*», «*Zuständigkeit*», «*Koordination*», «*Verantwortung*» und «*Sorge*» werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die Führung bei einem Ereignis zu übernehmen. Bei einzelnen Ereignissen (wie bspw. KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen) besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen, er ist aber weder für die umfassende Führung bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

Aufgabenteilung Bund - Kantone

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist, es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings wird in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten vorgenommen. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

Umsetzung Motion Müller

Wir begrüßen es, dass es mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen möglich sein wird, dass alle geleisteten Dienstage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdienstage angerechnet. Gleichzeitig stimmen wir der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Dienstag von 4 auf 5 Prozent zu. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Kosten für Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Am 29. November 2016 haben die RK MZF und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen. Ebenfalls gefordert wurden von den Kantonen jedoch klar ausgewiesene Kosten (Anschaffung, Betrieb, Unterhalt, Weiterentwicklung etc.). Mit dem entsprechenden Kostenteiler sind wir einverstanden. Er ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen im Jahr 2017 so erarbeitet worden. Die Kosten selbst sind indes im vorliegenden Bericht nicht genügend klar aufgeführt. Diese sind zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen, da die Kantone zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets auf diese Informationen angewiesen sind.

Schutzanlagen

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Diverse Schutzanlagen, die nicht mehr für die Unterbringung von Personen oder andere Zivilschutzzwecke genutzt werden, könnten bspw. für die Lagerung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung eingerichtet

werden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind respektive wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

ABC-Schutz

Das Labor Spiez hat eine wichtige Rolle für den ABC-Schutz. Es stellt für die Kantone Leistungen zur Verfügung wie z.B. im Bereich der Analytik oder von Materialprüfungen. Eine Verankerung dieser Institution im BZG wird daher unterstützt. Das Labor Spiez sollte aber spezifisch zu einer Abstimmung seiner Leistungen und Forschungsaktivitäten mit den Kantonen sowie den zuständigen Bundesstellen, die bei Schnittstellen wie dem Labornetzwerk beteiligt sind, verpflichtet werden. Ein Gremium soll die Schwerpunkte von Prüfungen oder Materialbeschaffungen sowie Forschung und Diagnostik (insbesondere im B-Bereich, wo das Labor Spiez über teure Labors inkl. des grössten Hochsicherheitslabors der Sicherheitsstufe 4 verfügt) mitbestimmen.

Es ist ausserdem klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen. Des Weiteren muss unmissverständlich festgeschrieben sein, dass die Kantone die interkantonalen ABC-Stützpunkte führen.

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst

Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

Wir stehen der Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz grundsätzlich skeptisch gegenüber. Eventuell kann eine sanitätsdienstliche Zusatzausbildung bei den Betreuern erfolgen; von einer Grundfunktion und Grundausbildung Sanität ist indes abzusehen. In jedem Fall muss auch diese Entscheidung auf einem Gesamtkonzept basieren. Letzteres hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin